



Verordnung über Arbeitsstätten: Neufassung 2004

**Text der Verordnung und
Hinweise zur Anwendung**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Brandenburger Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht so verwendet werden, daß es als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen häufig nur eine Geschlechterform benutzt. Wir bitten die jeweils andere Form „mitzudenken“.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Allgemeine Anforderungen	4
2.1 Ziel und Anwendungsbereich	4
2.2 Begriffe	6
2.3 Übergangsvorschriften für „bereits genutzte“ Arbeitsstätten	9
3. Anforderungen an das Einrichten und Betreiben	11
3.1 Allgemeine Anforderungen	11
3.2 Besonderer Schutz der Menschen mit Behinderungen	13
3.3 Ausnahmeregelungen	14
3.4 Arbeitsstättenrecht und andere Rechtsvorschriften	14
4. Besondere Anforderungen an das Betreiben	16
5. Schutz der Nichtraucher	18
6. Anforderungen an Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte	19
7. Anhang der Verordnung	20
7.1 Allgemeine Anforderungen	21
7.2 Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren	28
7.3 Arbeitsbedingungen	30
7.4 Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte	32
7.5 Ergänzende Anforderungen an besondere Arbeitsstätten	34
8. Weiterführende Literatur	35
Verordnung über Arbeitsstätten	36

1. Einführung

Am 25. August 2004 ist die neue Arbeitsstättenverordnung in Kraft getreten. Zugleich wurde die alte Vorschrift aus dem Jahr 1975 aufgehoben.

Vorrangiges Ziel der Novellierung war es, eine Modernisierung des Arbeitsstättenrechts entsprechend der Konzeption des Arbeitsschutzgesetzes vorzunehmen. Ein weiteres Erfordernis ergab sich aus der Feststellung der Europäischen Kommission, dass die Vorgaben der EG-Arbeitsstättenrichtlinie durch die alte Verordnung nicht vollständig in das deutsche Recht umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde die Verordnung über Arbeitsstätten umfassend auf der Grundlage des § 18 Arbeitsschutzgesetz neu erlassen. Sie folgt somit der Regelungssystematik dieses Gesetzes und enthält lediglich Schutzziele und allgemein gehaltene Anforderungen. Den Arbeitgebern sollen durch den Verzicht auf detaillierte Vorschriften Spielräume zur Erfüllung ihrer Pflichten hinsichtlich der Einhaltung des Schutzzieles Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit eingeräumt werden.

Für die neue Arbeitsstättenverordnung heißt das, weniger konkrete Vorgaben bezüglich der Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsstätte und

damit gleichzeitig mehr Eigenverantwortung für den Arbeitgeber bei der Festlegung und Durchführung seiner Maßnahmen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Auf Grund weggefallener Detailvorgaben, z. B. über Raumhöhen, Mindestgrundflächen von Arbeitsräumen, Abmessungen von Pausen-, Bereitschafts- und Sanitärräumen sowie Sicherheitsabständen auf Verkehrswegen, sollen betriebsnahe Gestaltungslösungen ermöglicht werden. Allerdings besteht dabei für den Arbeitgeber die Vorgabe, dass von der Arbeitsstätte keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen dürfen. Für die Praxis bietet die neue Verordnung eine Handhabe dafür, wie der Arbeitgeber den Nachweis zur Erfüllung dieser Vorgabe einfach erbringen kann: durch Einhaltung der Regeln für Arbeitsstätten. Denn dadurch wird eine Vermutungswirkung ausgelöst, dass die Vorschriften eingehalten sind.

Die Regeln für Arbeitsstätten sollen insbesondere für die Arbeitgeber in kleineren Betrieben Hilfen und Beispiele geben, wie die allgemeinen Anforderungen der Verordnung eingehalten werden können. Erfahrungsgemäß dauert es einige Zeit bis von dem hierfür ein-

zusetzenden Ausschuss für Arbeitsstätten erste Regeln erarbeitet werden.

Um dem derzeitigen hohen Informationsbedarf zur Auslegung der neuen Vorschriften in der betrieblichen Praxis entgegen zu kommen, werden dem Leser dieser Broschüre neben einer Darstellung des Gesetzestextes Hinweise gegeben, welche Möglichkeiten bestehen, sich trotz der derzeit noch fehlenden Regeln für Arbeitsstätten rechtskonform zu verhalten und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten zu treffen. Dabei wird durch Hervorhebungen an verschiedenen Stellen auf die übergeordnete Rolle des Arbeitsschutzgesetzes als Rechtsgrundlage für die Arbeitsstättenverordnung verwiesen. Die Broschüre richtet sich deshalb in erster Linie an die Arbeitgeber und die Beschäftigtenvertretungen, an Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte, aber auch an die Aufsichtskräfte der Unfallversicherungsträger und des Staates.

2. Allgemeine Anforderungen

2.1 Ziel und Anwendungsbereich

In *Paragraf 1* wird das Ziel der Verordnung benannt: Die Vorschriften dienen der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Die Notwendigkeit, hierfür spezifische Vorschriften zu erlassen, ergibt sich aus den nicht unerheblichen Gefährdungen, die sich aus der Gestaltung und der Einrichtung der Arbeitsstätte oder des Arbeitsplatzes ergeben können. Demzufolge sind Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes explizit als bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigende Bereiche genannt.

§ 5 Arbeitsschutzgesetz Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

- 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,*
- 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,*
- 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,*
- 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,*
- 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.*

Die nach wie vor nicht zu unterschätzende Zahl von Unfällen, z. B. beim Sturz aus großen Höhen, Stolpern, Rutschen und Stürzen im innerbetrieblichen Verkehr oder beim Arbeiten im Freien unter ungünstigen Witterungsbedingungen belegen diese Feststellung eindeutig. Lebensgefahr droht, wenn bei einer Explosion oder einem Brand Fluchtwege verstellt oder in der Folge fehlender Sicherheitsbeleuchtung nicht erkennbar

sind, Notausgänge sich nicht öffnen lassen oder die Feuerlöscher für die Bekämpfung eines Entstehungsbrandes nicht funktionieren. Die Gesundheit ist nicht nur bei unzuträglichen Raumtemperaturen, Arbeiten in Kälte und Nässe, einer unzureichenden Beleuchtung mit Tages- oder künstlichem Licht oder bei zu hoher Lärmeinwirkung gefährdet. Auch eingeengte Platzverhältnisse am Arbeitsplatz, mangelnde Ergonomie, fehlende, entlegene oder unsaubere Sanitärräume können gesundheitliche Beeinträchtigungen zur Folge haben, wirken zumindest aber nicht leistungsfördernd und motivierend für die in solchen Arbeitsstätten Beschäftigten.

Der Anwendungsbereich der Arbeitsstättenverordnung entspricht dem des Arbeitsschutzgesetzes. Die Verordnung gilt demnach grundsätzlich für alle Tätigkeitsbereiche und alle Beschäftigten im Sinne von § 2 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes.

§ 2 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

- 1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,*
- 2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,*

- 3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,*
- 4. Beamtinnen und Beamte,*
- 5. Richterinnen und Richter,*
- 6. Soldatinnen und Soldaten,*
- 7. die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten.*

Es gelten folgende Einschränkungen:

Die Verordnung gilt komplett nicht für Arbeitsstätten, die dem Bundesberggesetz unterliegen (hier gilt die Allgemeine Bundesbergverordnung) sowie mit Ausnahme der Regelungen des § 5 zum Nichtraucherschutz nicht im Reisegeerbe und Marktverkehr, in Transportmitteln im öffentlichen Verkehr und für Außenflächen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe außerhalb der bebauten Flächen.

Ausgenommen sind Transportmittel dann, wenn sie als Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge am öffentlichen Verkehr teilnehmen. Sie unterliegen dann dem Verkehrsrecht.

Im Umkehrschluss gelten die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung

aber für die Transportmittel, die im innerbetrieblichen Verkehr zum Einsatz kommen, wie z. B. Flurförderzeuge, Baufahrzeuge, schwimmende Geräte und Anlagen oder auch Werksbahnen.

2.2 Begriffe

Näher definiert werden der Begriff der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und des Arbeitsraumes sowie das Einrichten und das Betreiben von Arbeitsstätten in *Paragraf 2*.

Gemäß *Absatz 1* sind **Arbeitsstätten** sowohl die Orte, an denen in Gebäuden oder im Freien, auf Baustellen oder auf Betriebsgeländen unmittelbar gearbeitet wird, als auch die Orte, die in engem Zusammenhang mit der Arbeit stehen und zu denen die Beschäftigten im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

Wegen der insgesamt weiter gefassten Begriffsbestimmung gegenüber der alten Arbeitsstättenverordnung ist die explizite Erwähnung bestimmter Arbeitsstätten (z. B. Ausbildungsräume oder Verkaufsstände im Freien) nicht mehr erforderlich. Selbstverständlich gilt die Verordnung für die betrieblichen Ausbildungsstätten¹, z. B. Lehrwerkstätten,

weil Auszubildende Beschäftigte nach dem Arbeitsschutzgesetz sind.

Auch die Verkaufsstände im Freien bleiben erfasst, weil diese unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zum Gelände des Betriebes zählen und eine Nutzung als Arbeitsplatz gegeben ist. Letzteres muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass der Zweck der Verordnung nicht erreichbar wäre, wenn der Begriff des Betriebsgeländes nicht weit ausgelegt werden würde. Somit ist die Anwendbarkeit auch für Arbeitsstätten und Arbeitsplätze sowie Arbeitsräume gegeben, die sich in angemieteten Gebäuden oder auf gepachteten Flächen befinden, d. h. immer dann, wenn der Arbeitgeber ein Verfügungsrecht ausübt. Ausgelagerte Arbeitsplätze in privaten Wohnungen, z. B. im Rahmen der Teleheimarbeit, sind damit nicht vom Geltungsbereich umfasst. Auch für diese gelten allerdings die allgemeinen Grundsätze gemäß § 4 des Arbeitsschutzgesetzes.

¹ Amtliche Begründung der Bundesregierung zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Arbeitsstättenverordnung; BR-Drs. 450/04

§ 4 Arbeitsschutzgesetz
Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- 1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;*
- 2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;*
- 3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;*
- 4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;*
- 5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;*
- 6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;*

7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;

8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

Der **Arbeitsplatz** ist nach *Paragraf 2 Absatz 2* der regelmäßig von Beschäftigten genutzte Bereich einer Arbeitsstätte. Die Nutzung muss dabei über einen längeren Zeitraum gehen und darf nicht nur kurzfristig bezogen auf die gesamte tägliche Arbeitszeit zum Aufenthalt für die Beschäftigten dienen. Es kann davon ausgegangen werden, dass dafür eine Nutzung an mehr als 30 Tagen im Jahr bzw. mehr als 2 Stunden täglich eine allgemein anerkannte Voraussetzung ist.

Die Begriffsbestimmung ist wichtig, da in den Bereichen einer Arbeitsstätte, die als Arbeitsplatz festgelegt werden, besondere Vorschriften einzuhalten sind, wie u. a.:

- § 3 hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen,

unterscheiden können, wird in den Absätzen 5 und 6 eine Definition beider Begriffe gegeben.

In *Absatz 5* werden die Schritte beim **Einrichten** von Arbeitsstätten beispielhaft aufgeführt. Neben den baulichen Maßnahmen und dem Ausstatten mit Maschinen, Möbeln, Lüftungs- und Feuerlöscheinrichtungen usw. und dem Anlegen und Kennzeichnen von Verkehrs- und Fluchtwegen gehört dazu auch das förmliche Festlegen von Arbeitsplätzen, weil damit, wie oben gezeigt, besondere Anforderungen verbunden sind.

Betreiben umfasst nach *Absatz 6* das Benutzen der Arbeitsstätte zum Zwecke der Ausführung von Tätigkeiten und ihr Instandhalten. Instandhalten umfasst nach DIN 31051 alle Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus vorhandener Abnutzungsvorräte (Wartung), zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes (Inspektion), zur Rückführung in den funktionsfähigen Zustand (Instandsetzung) und zur Steigerung der Funktionssicherheit ohne Änderung der geforderten Funktion (Verbesserung)².

² DIN 31051 Grundlagen der Instandhaltung, Juni 2003

2.3 Übergangsvorschriften für „bereits genutzte“ Arbeitsstätten

Die Arbeitsstättenverordnung sieht in *Paragraf 8* Übergangsvorschriften vor, die in Brandenburg praktisch keine Bedeutung haben, da die Arbeitsstättenverordnung bereits durch den Einigungsvertrag in allen Bereichen, also auch in solchen, die der Gewerbeordnung nicht unterlagen, in Kraft gesetzt worden ist. Demzufolge besteht für die vor dem Inkrafttreten der neuen Arbeitsstättenverordnung bereits genutzten Arbeitsstätten grundsätzlich Bestandsschutz.

Der Bestandsschutz gilt jedoch nicht bei wesentlichen Erweiterungen oder Umgestaltungen einer bestehenden Arbeitsstätte. Auch bei wesentlichen Umgestaltungen von Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufen muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass die Anforderungen der neuen Arbeitsstättenverordnung eingehalten werden. Solche wesentlichen Erweiterungen bzw. Umgestaltungen sind in der Regel alle baulichen Maßnahmen, die nicht nur auf Reparatur, Ersatz oder Modernisierung (allgemein Instandsetzung) bestehender Einrichtungen wie z. B. einer Treppe, eines Tores oder einer Sanitäreanlage abzielen, sondern darüber hinaus ge-

hen. Setzt der Arbeitgeber andere Arbeitsverfahren ein (z. B. Übergang von Fließstrecken zur Nestfertigung), muss er gemäß seiner Grundpflichten aus § 3 Arbeitsschutzgesetz (siehe 3.1) eine Neubeurteilung der Arbeitsbedingungen vornehmen. Das kann zur Feststellung führen, dass es sich bei den Maßnahmen um eine wesentliche Umgestaltung des Verfahrens mit Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten handelt. In diesem Fall wäre die Anwendung der neuen Arbeitsstättenverordnung die Konsequenz.

Anforderungen an das Einrichten und Betreiben

3.

3.1 Allgemeine Anforderungen

Die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ist eine sich aus dem Arbeitsschutzgesetz ableitende Grundpflicht des Arbeitgebers.

§ 3 Arbeitsschutzgesetz

Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie

2. Vorkehrungen zu treffen, daß die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

Konkret fordert *Paragraf 3 Absatz 1* der Arbeitsstättenverordnung, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgeht. Der Terminus keine Gefährdung ist dabei so zu verstehen, dass im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber festgestellt wird, dass beim normalen bzw. bestimmungsgemäßen Benutzen der Arbeitsstätte vernünftigerweise kein über normale Lebensrisiken hinausgehendes Risiko besteht.

Welche konkreten Maßnahmen zum Erreichen dieses Zieles zweckmäßig und nach dem heutigen Stand der Erkenntnis ausreichend sind, ist wegen der lediglich Schutzziele und allgemeine Anforderungen beschreibenden Vorgaben aus der Arbeitsstättenverordnung

nicht ableitbar. Deshalb wird nach dem Vorbild in anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoffe, Betriebssicherheit) ein Ausschuss für Arbeitsstätten gebildet, der Regeln zur Konkretisierung erarbeitet. Hält der Arbeitgeber diese vom Ausschuss für Arbeitsstätten erarbeiteten und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bekannt gemachten Regeln für Arbeitsstätten ein, löst dies eine Vermutungswirkung aus, dass er die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt. Ein Abweichen von diesen Regeln durch den Arbeitgeber ist jederzeit möglich, wenn mit den getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der erforderliche Gesundheitsschutz gewährleistet werden. Dies muss der Arbeitgeber erforderlichenfalls z. B. gegenüber der staatlichen Arbeitschutzbehörde nachweisen.

Bei festgestellten Verstößen gegen die Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung können die Aufsichtsbehörden Bußgeldverfahren auf der Grundlage von § 25 Arbeitsschutzgesetz einleiten, wenn einer dazu vollziehbaren Anordnung nach § 22 Absatz 3 Arbeitsschutzgesetz nicht nachgekommen wurde.

§ 22 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen,

- 1. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben,*
- 2. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen zur Abwendung einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen haben.*

Die zuständige Behörde hat, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen. Wird eine Anordnung nach Satz 1 nicht innerhalb einer gesetzten Frist oder eine für sofort vollziehbar erklärte Anordnung nicht sofort ausgeführt, kann die zuständige Behörde die von der Anordnung betroffene Arbeit oder die Verwendung oder den Betrieb der von der Anordnung betroffenen Arbeitsmittel untersagen. Maßnahmen der zuständigen Behörde im Bereich des öffentlichen Dienstes, die den Dienstbetrieb wesentlich beeinträchtigen, sollen im Einvernehmen mit der obersten Bundes- oder Landesbehörde oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde getroffen werden.

§ 25 Arbeitsschutzgesetz
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

oder

2. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3

oder

b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Es ist zu erwarten, dass sich die Unternehmen in ihrem Weg, die Vorgaben der Verordnung zu erreichen, unterscheiden werden. Während die Mehr-

zahl den in den Regeln für Arbeitsstätten vorgeschlagenen Maßnahmen folgen wird, werden einzelne Betriebe mit anderen, ebenso wirksamen Maßnahmen zum Ziel kommen. Nochmals sei betont, dass dann der Arbeitgeber die entsprechenden Nachweise zur Wirksamkeit seiner Maßnahme erbringen muss.

Das komplette Regelwerk zur Ausfüllung der allgemein gehaltenen Anforderungen zu erarbeiten, ist kurzfristig nicht möglich. Bis zum Erlass ersetzender Regeln für Arbeitsstätten gelten deshalb die bisherigen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) als Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene fort. Mit der zeitlichen Begrenzung des Fortgeltens auf längstens sechs Jahre soll sichergestellt werden, dass der Ausschuss umgehend seine Arbeit aufnimmt und die Ausgestaltung des Regelwerkes innerhalb eines überschaubaren Zeitraums erfolgt.

3.2 Besonderer Schutz der Menschen mit Behinderungen

Die Berücksichtigung der Belange von Behinderten als ein Bestandteil des Arbeitsstättenrechts in *Absatz 2 von § 3* ist neu. Diese wurden bisher nur in den Gestaltungsgrundsätzen des Arbeitsschutzgesetzes berücksichtigt.

Bis zum Erscheinen von Regeln für Arbeitsstätten zu diesem Thema sind die konkreten Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung von Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen usw. der DIN 18024 Teil 1 und 2 „Barrierefreies Bauen“ zu entnehmen. Für Arbeitgeber besonders hilfreich ist der in der Schriftenreihe des Sozialverbandes Reichsbund e.V. 1998 herausgegebene Leitfaden „Der barrierefreie Lebensraum für alle Menschen“ nach DIN 18024 Teil 1 und 2.

3.3 Ausnahmeregelungen

Die nach § 3 Absatz 3 für die zuständige Arbeitsschutzbehörde eingeräumte Möglichkeit, Ausnahmen von den Forderungen der Arbeitsstättenverordnung zuzulassen, gab es bereits in der alten Arbeitsstättenverordnung. Wie bisher ist ein solcher Antrag auf Ausnahme schriftlich zu stellen. Eine Ausnahme kann nur bewilligt werden, wenn der Arbeitgeber entweder eine im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz ebenso wirksame Maßnahme ergreift, oder wenn die Durchsetzung der Forderungen der Arbeitsstättenverordnung im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Durch Satz 2 wer-

den die zuständigen Aufsichtsbehörden ausdrücklich angehalten, die Probleme kleinerer Betriebe besonders zu beachten.

In der Folge der wenig konkreten Anforderungen in der neuen Arbeitsstättenverordnung sind Ausnahmen in der bisher gekannten Größenordnung nicht zu erwarten. Alle Forderungen der Arbeitsstättenverordnung und ihres Anhangs haben zwar den Charakter von Mindestvorschriften, die es einzuhalten gilt. Aber viele der Mindestvorschriften werden nur allgemein beschrieben, z. B. ausreichende Grundfläche und ausreichender Luftraum in § 6 Abs. 1, so dass es von diesen keine Ausnahmen geben kann.

3.4 Arbeitsstättenrecht und andere Rechtsvorschriften

In der Arbeitsstättenverordnung wird in § 3 Absatz 4 das Verhältnis zu anderen, teilweise weitergehenden Regelungen wie z. B. zur Brandenburgischen Bauordnung geregelt. Der Verordnungstext sagt diesbezüglich aus, dass andere Rechtsvorschriften unberührt bleiben. In der Praxis kann sowohl der Fall eintreten, dass eine andere Rechtsvorschrift höhere Anforderungen stellt als die Arbeitsstättenverordnung, als auch der Fall, dass die Arbeitsstättenverordnung

höhere Anforderungen als z. B. das Bauordnungsrecht enthält. Da es sich bei den Forderungen der Arbeitsstättenverordnung um Mindestvorschriften handelt, sind diese in jedem Fall zu gewährleisten. Betriebliche Praktiker wie die Planer müssen also beim Einrichten oder Umgestalten einer Arbeitsstätte immer die für das Land geltenden Vorschriften der Bauordnung berücksichtigen. Weiter gehen z. B. auch die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung beim Errichten eines Lagers. Die Auslegung von Wänden, Fußböden und Türen oder die Ausstattung mit Feuerlöscheinrichtungen ergibt sich dann aus der Gefahrstoffverordnung bzw. den einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

In weiteren Spezialvorschriften, die sich auf den Schutz der Verbraucher, bestimmter Produkte oder der Umwelt beziehen, sind vereinzelt ebenfalls betriebsspezifische Anforderungen an Arbeitsstätten enthalten. Diese können die Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung ergänzen, für bestimmte Betriebsarten konkretisieren oder auch einengen. Das gilt beispielsweise für das Lebensmittelhygienerecht (u. a. Fleisch- oder Fischhygieneverordnung), welches zum Schutz der Produkte teilweise

schärfere und präzisere Raumanforderungen festlegt.

Besondere Anforderungen an das Betreiben

Die in *Paragraf 4* genannten besonderen Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten sind dem Anwender des Arbeitsstättenrechts bekannt. Diese Anforderungen waren bisher Bestandteil der §§ 52 bis 54 der alten Arbeitsstättenverordnung.

Absatz 1 schreibt dem Arbeitgeber vor, dass die Arbeitsstätte instand zu halten ist (s. Hinweis zu § 2 Abs. 6 Betreiben) und dass Mängel unverzüglich zu beseitigen sind. Können Mängel, die eine unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten darstellen, nicht sofort beseitigt werden, ist die Arbeit einzustellen. Aussagen zum Vorliegen der unmittelbaren erheblichen Gefahr müssten sich aus der Gefährdungsbeurteilung ableiten lassen, oder für den Fall, dass der Mangel bisher nicht gefährdungsrelevant war, ist eine Beurteilung möglicher Gefährdungen vorzunehmen. Vorstellbar sind solche Situationen z. B. in Bezug auf die elektrische Anlage der Arbeitsstätte oder wenn z. B. Zuwege zu höher gelegenen Arbeitsplätzen aus ihren Verankerungen gerissen wurden.

Eine nicht zu unterschätzende Forderung in *Absatz 2* ist die nach hygienischen Mindeststandards, Ordnung und Sauberkeit der Arbeitsstätte, weil sich

hier begünstigende Faktoren für das Auftreten von Unfällen verbergen.

Gemäß *Absatz 3* wird für Sicherheitseinrichtungen, Feuerlöscher und raumlufttechnische Anlagen auf ‚sachgerechte‘ Prüfungen in ‚regelmäßigen‘ Abständen orientiert. Man hat hier bewusst auf die Angabe konkreter Prüfintervalle in der Verordnung verzichtet, weil Prüffristen erheblich von dem jeweiligen Stand der Technik abhängig sind. Bis dazu Regeln für Arbeitsstätten bekannt gegeben werden, sind die Prüffristen den einschlägigen Normen zu entnehmen (z. B. Prüffristen für RLT-Anlagen: VDI 3801 und VDI 6022).

Absatz 4 fasst die an verschiedenen Stellen der alten Arbeitsstättenverordnung verstreuten Forderungen hinsichtlich der Verkehrswege, der Fluchtwege und Notausgänge sowie zum Flucht- und Rettungsplan zusammen. Bestimmte Forderungen, wie das Freihalten von Verkehrswegen, richten sich nicht nur an den Arbeitgeber, sondern betreffen die Beschäftigten gleichermaßen. Der Flucht- und Rettungsplan ist mit entsprechenden Plänen nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. dem Alarm- und Abwehrplan beim Betrieb störfallrelevanter Anlagen, abzustimmen oder mit diesen zu verbinden.

Werden z. B. Tätigkeiten nach der Gefahrstoffverordnung, der Biostoffverordnung oder der Strahlenschutzverordnung ausgeführt, müssen sich auch deren Besonderheiten in der betrieblichen Notfallplanung nach der Arbeitsstättenverordnung niederschlagen.

Beispielhaft sind hier ebenfalls Vorkehrungen bei gefährlichen Bauarbeiten, wie Schacht- und Tunnelbau, zu nennen, die es Beschäftigten ermöglichen sich beim Eindringen von Wasser oder Erdmaterial in Sicherheit zu bringen. Ähnlich gelagert ist die Problematik bei Einzelarbeitsplätzen, wo im Gefahrfall Einrichtungen zum Herbeirufen von Hilfs- oder Rettungspersonal vorhanden sein müssen.

Nichts Neues stellen die Vorschriften zur Ersten Hilfe im *Absatz 5* dar, der die alten §§ 39 Abs. 1 und 53 Absatz 3 zusammenführt.

5. Schutz der Nichtraucher

Obwohl die Auswirkungen von Tabakrauch auf die Gesundheit aller Beschäftigten bekannt sind, zielt diese Forderung der Arbeitsstättenverordnung ausdrücklich nur auf den Schutz der Nichtraucher. Auch hier gilt der Grundsatz aus § 4 Arbeitsschutzgesetz: „Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen“. Mit einem allgemeinen Rauchverbot in Arbeits- und Sozialräumen oder der räumlichen Trennung von rauchenden und nichtrauchenden Beschäftigten ist der Nichtraucherschutz deshalb wirksamer durchgesetzt als durch den Einbau Lüftungstechnischer Anlagen³. Der Nichtraucherschutz sollte Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein, die alle zum Nichtraucherschutz erforderlichen Vereinbarungen enthält.

Wenn die gesundheitliche Belastung durch rauchenden Publikumsverkehr verursacht wird, ist es bedeutend schwieriger, den Schutz der nichtrauchenden Beschäftigten durchzusetzen. Gemäß des Minimierungsgrundsatzes nach § 4 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz ist es deshalb besonders wichtig, die Belastung durch Tabakrauch für die nichtrauchenden Beschäftigten so gering wie

möglich zu halten. Dabei ist zu prüfen, welche arbeitsorganisatorischen Maßnahmen zu der gewünschten Belastungsminderung führen. Die Einführung von Raucher- und Nichtraucherzonen in Gasträumen mindern z. B. in Verbindung mit einem allgemeinen Rauchverbot in allen Umkleide-, Pausen-, Bereitschafts- und Sanitärräumen die verbleibende Belastung durch Tabakrauch.

³ Empfehlung des UA 6 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, 2003

Anforderungen an Arbeitsräume, Sanitär- räume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte

6.

Die neue Arbeitsstättenverordnung enthält in *Paragraf 6* deutlich weniger spezielle Anforderungen an Arbeitsräume, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume. Durch die Öffnungsklausel im Absatz 2 bleiben mobile Toilettenkabinen und Waschelegenheiten für Baustellen mit wenigen Beschäftigten weiterhin zulässig. Konkrete Zahlenwerte für die ausreichende Grundfläche, Raumhöhe oder den Luftraum fehlen im Verordnungstext ebenso wie die bisher notwendige Einrichtung von separaten Liegeräumen für schwangere oder stillende Beschäftigte.

Hinter den bisherigen Forderungen nach leicht erreichbaren Pausenräumen einer bestimmten Qualität und Ausstattung bleibt die neue Regelung in *Absatz 3* zurück, indem selbst ‚Pausenbereiche‘ zugelassen werden. Hier wurde die Vorgabe der EG-Arbeitsstättenrichtlinie, die ausdrücklich ein zur Verfügung stellen eines ‚Pausenraumes‘ verlangt, unterschritten.

Bezüglich der Bereitstellung und der Ausgestaltung von Gemeinschaftsunterkünften ist gegenüber der alten Verordnung eine Einschränkung erfolgt. Nunmehr werden Unterkünfte beim Vorliegen spezifischer Bedingungen nur noch für Beschäftigte auf Baustellen

gefordert. In der Praxis bedeutet dies, dass z. B. Saisonunterkünfte für Erntehelfer in der Land- oder Forstwirtschaft nicht mehr der Verordnung unterliegen.

Konkretisiert wird § 6 Abs. 2 bis 5 hinsichtlich der Anforderungen für Sanitär-
räume durch Anhang Ziff. 4.1, für Pausen- und Bereitschaftsräume durch Anhang Ziff. 4.2, für Erste-Hilfe-Räume durch Anhang Ziff. 4.3 und für Unterkünfte durch Anhang Ziff. 4.4.

Die Forderung aus § 6 Abs. 1 hinsichtlich der ausreichenden Grundfläche, Höhe und eines ausreichenden Luftraumes für Arbeitsräume wird durch Anhang Ziff. 1.2 nicht weiter ausgeführt. Es wird lediglich ein allgemeines Ziel benannt, das der Arbeitgeber bei den Abmessungen der Arbeitsräume berücksichtigen muss: die Verrichtung der Arbeit muss für die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens möglich sein.

7. Anhang der Verordnung

Im Anhang der Arbeitsstättenverordnung werden nach dem Vorbild der EG-Arbeitsstättenrichtlinie die grundlegenden Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten konkretisiert. Der Anhang ist fester Bestandteil der Verordnung und somit ebenso verbindlich wie der Paragrafenteil.

Der erste Einleitungssatz des Anhangs ist wortgleich mit der Ziffer 1 – Vorbemerkung – des Anhangs I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie 89/654/EWG. Mit ihm wird zum Ausdruck gebracht, dass die Vorschriften des Anhangs selbstverständlich nur insofern anzuwenden sind, als diese für die Umsetzung des in § 1 der Verordnung definierten Ziels erforderlich sind. Dieses besteht in der Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Beschäftigten bei der Einrichtung und dem Betrieb von Arbeitsstätten. Die Oder-Verknüpfung der vier Bedingungen Eigenschaft der Arbeitsstätte, Art der Tätigkeit, Umstände und Gefahr macht deutlich, dass die Vorschriften des Anhangs immer verbindlich gelten, wenn sich die Notwendigkeit ihrer Anwendung aus einer der vier genannten Sachverhalte ergibt. Im Umkehrschluss ist zu folgern, dass Vorschriften, bei denen sich entweder kein Bezug zur jeweiligen Arbeitsstätte oder zu der in dieser verrichteten Tätigkeit

herstellen lässt oder deren Nichtbeachtung nicht mit Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verbunden ist, außer Betracht bleiben können.

Der zweite Satz der Einleitung stellt klar, dass mit der Arbeitsstättenverordnung nicht in die Binnenmarktvorschriften nach Artikel 95 des EG-Vertrages eingegriffen wird. Die dort geltenden Beschaffenheitsanforderungen beispielsweise für Bauprodukte (z. B. Fenster, Türen, Rolltreppen, Steigleitern) oder für Arbeitsmittel bleiben unberührt.

Der Anhang der Arbeitsstättenverordnung gliedert sich in fünf Abschnitte. Unter den Gliederungspunkten 1 bis 4 werden die für alle Arbeitsstätten geltenden Anforderungen genannt. Im Punkt 5 des Anhangs widmet man sich den besonderen, im Freien liegenden, nicht allseits umschlossenen Räumen in Arbeitsstätten und auf Baustellen.

7.1 Allgemeine Anforderungen

Anhang Ziffer 1.1

Konstruktion und Festigkeit

Anforderungen zur Konstruktion und Festigkeit von Gebäuden sind in erster Linie im Bauordnungsrecht der Länder zu finden und somit zu berücksichtigen. Die brandenburgische Bauordnung enthält z. B. in § 3 allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen, wozu Gebäude gehören. Danach sind bauliche Anlagen u. a. so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum, nicht gefährdet werden, die baulichen Anlagen diese Anforderungen ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sind. § 11 der brandenburgischen Bauordnung enthält Anforderungen an die Standsicherheit baulicher Anlagen, § 13 Anforderungen zum Schutz vor Erschütterungen und Schwingungen, die von ortsfesten Anlagen (z. B. Pressen, Stanzen) oder Einrichtungen in den Gebäuden oder von benachbarten Grundstücken ausgehen können. Zur Standfestigkeit tragender oder aussteifender Wände im Brandfall siehe § 24 ff. der brandenburgischen Bauordnung.

Mit der Nutzung des Gebäudes als Arbeitsstätte können sich darüber hinaus besondere Forderungen an Konstruktion und Festigkeit ergeben, die mit Ziffer 1.1 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung durchgesetzt werden können.

Anhang Ziffer 1.2

Abmessungen von Räumen, Luftraum

Zum „notwendigen“ Luftraum für bestimmte Tätigkeiten und zu „ausreichend“ großen Arbeitsräumen existieren keine Arbeitsstättenrichtlinien. Sie waren bisher nicht erforderlich, weil die alte Arbeitsstättenverordnung selbst die arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse enthielt. Unter Beachtung des Schutzzieles, wonach für die Beschäftigten die räumlichen Voraussetzungen so zu schaffen sind, dass sie ihre Arbeit ohne Beeinträchtigung der Sicherheit, Gesundheit oder des Wohlbefindens verrichten können, sind die bisherigen Maßangaben des § 23 ArbStättV auch weiterhin als in der Praxis bewährte und den arbeitswissenschaftlichen sowie arbeitsmedizinischen Erkenntnisstand widerspiegelnde Festlegungen heranzuziehen.

*§ 23 Raumabmessungen, Luftraum
(Arbeitsstättenverordnung 1975)*

(1) Arbeitsräume müssen eine Grundfläche von mindestens 8,00 m² haben.

(2) Räume dürfen als Arbeitsräume nur genutzt werden, wenn die lichte Höhe

bei einer Grundfläche von nicht mehr als 50 m² mindestens 2,50 m,

bei einer Grundfläche von mehr als 50 m² mindestens 2,75 m,

bei einer Grundfläche von mehr als 100 m² mindestens 3,00 m,

bei einer Grundfläche von mehr als 2000 m² mindestens 3,25 m

beträgt.

Bei Räumen mit Schrägdecken darf die lichte Höhe im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen an keiner Stelle 2,50 m unterschreiten.

(3) Die in Absatz 2 genannten Maße können bei Verkaufsräumen, Büroräumen und anderen Arbeitsräumen, in denen überwiegend leichte oder sitzende Tätigkeit ausgeübt wird, oder aus zwingenden baulichen Gründen um 0,25 m herabgesetzt werden, wenn hiergegen keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Die lichte Höhe darf nicht weniger als 2,50 m betragen.

(4) In Arbeitsräumen muss für jeden ständig anwesenden Arbeitnehmer als Mindestluftraum

12 m³ bei überwiegend sitzender Tätigkeit,

15 m³ bei überwiegend nichtsitzen-der Tätigkeit,

18 m³ bei schwerer körperlicher Arbeit

vorhanden sein.

Wenn sich in Arbeitsräumen mit natürlicher Lüftung neben den ständig anwesenden Arbeitnehmern auch andere Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, ist für jede zusätzliche Person ein Mindestluftraum von 10 m³ vorzusehen. Satz 3 gilt nicht für Verkaufsräume sowie Schank- und Speiseräume in Gaststätten.

Bis zur Veröffentlichung einer entsprechenden Regel für Arbeitsstätten gibt es zu dieser Problematik einen Ermessensspielraum. Die Abmessungen für Räume in Arbeitsstätten dürfen allerdings keinesfalls die Forderungen des Bauordnungsrechts der Länder unterschreiten. Hierbei ist das Verhältnis der Raumhöhe zur Grundfläche entsprechend zu berücksichtigen.

Auszug aus der Brandenburgischen Bauordnung

(§ 40 Abs. 1)

(1) Aufenthaltsräume müssen eine für ihre Benutzung ausreichende Grundfläche und eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen diese lichte Höhe über mindestens die Hälfte der Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Höhe unter 1,50 m bleiben dabei außer Betracht. Bei nachträglichem Ausbau von Dachräumen genügt eine lichte Höhe von 2,30 m.

Anhang Ziffer 1.3

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Einer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung bedarf es immer dann, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch kollektive technische oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden bzw. nicht ausreichend begrenzt werden können. Allgemein besteht ein solches Erfordernis nach § 2 Abs. 5 Nr. 3 der neuen Arbeitsstättenverordnung z. B. für das Kennzeichnen von Verkehrs- und Fluchtwegen, Gefahrenstellen und brand-schutztechnischen Ausrüstungen.

Explizit gefordert werden die sichtbare und dauerhafte Kennzeichnung

- von stets zugänglichen Türen für Fußgänger in unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind (Anhang Ziff. 1.7 Abs. 6)
- von Verkehrswegen in Räumen, soweit Nutzung und Einrichtung der Räume es zum Schutz der Beschäftigten erfordern (Anhang Ziff. 1.8 Abs. 5)
- von Gefahrenbereichen, bei denen die Gefahr des Absturzes oder des Herabfallens von Gegenständen besteht (Anhang Ziff. 2.1)
- von nicht selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen, wie z. B. Feuerlöschern (Anhang Ziff. 2.2 Abs. 2)
- von Fluchtwegen und Notausgängen (Anhang Ziff. 2.3 Abs. 1 Buchst. c)
- von Türen im Verlauf von Fluchtwegen (Anhang Ziff. 2.3 Abs. 2 Buchst. b)
- von Erste-Hilfe-Räumen an ihren Zugängen (Anhang Ziff. 4.3 Abs. 1)
- der Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Rettungsdienste (Anhang Ziff. 4.3 Abs. 2)
- der Aufbewahrungsstellen für Erste-Hilfe-Ausstattung (Anhang Ziff. 4.3 Abs. 3).

Welche Sicherheits- und Gesundheitschutzkennzeichnung zu verwenden ist, wird in der europäischen Richtlinie 92/58/EWG europaweit einheitlich bestimmt. Diese war bisher nicht im staatlichen Arbeitsschutzrecht umgesetzt worden, sondern lediglich Gegenstand verschiedener Unfallverhütungsvorschriften (BGV A8 „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ für die gewerblichen Unfallversicherungsträger, VSG 1.5 für die landwirtschaftlichen Unfallversicherungsträger und GUV-V A8 für den Bereich der Unfallkassen bei Bund und Ländern. Die neue Arbeitsstättenverordnung verwendet das Instrument des gleitenden Verweises auf die jeweils gültige Fassung der EG-Richtlinie. Ein Service des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wird es sein, diese zeitnah ins Internet zu stellen.

Anhang Ziffer 1.4

Energieverteilungsanlagen

Die Vorschrift umfasst alle Anlagen, die der Versorgung einer Arbeitsstätte (d. h. nicht nur Orte auf einem Betriebsgelände, sondern auch auf Baustellen sind einbezogen) mit Energie dienen, z. B. mit Strom, Erd-, Stadt- oder Flüssiggas sowie Wasserdampf. Diese An-

lagen müssen insgesamt so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Beschäftigten sowohl durch spannungsführende Teile als auch durch Brand oder Explosion ausgeschlossen werden.

Eine solche Forderung war in der alten Arbeitsstättenverordnung nicht enthalten. Demzufolge fehlen hierzu auch Auslegungen im staatlichen Recht. Konkretisierungen sind bis zur Erstellung diesbezüglicher Regeln für Arbeitsstätten z. B. der BGV A2 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sowie den Regelwerken des VDE bzw. VDGW zu entnehmen.

Anhang Ziffer 1.5

Fußböden, Wände, Decken, Dächer

Die Anforderungen des alten und neuen Arbeitsstättenrechts entsprechen sich hier weitestgehend. Neu ist, dass die Arbeitsstätten an Arbeitsplätzen eine ausreichende Dämmung gegen Wärme und Kälte sowie eine ausreichende Isolierung gegen Feuchtigkeit aufweisen müssen. Bisher war lediglich für die Standflächen an Arbeitsplätzen eine ausreichende Wärmedämmung gefordert.

Angaben zur zulässigen Belastung von Fußbodenflächen, Zwischenböden und Galerien in Lagerräumen, wie in § 8 Abs. 2 der alten Arbeitsstättenverordnung gefordert, sind nicht mehr vorgeschrieben.

Entsprechende Schutzmaßnahmen können der ASR 8/1 „Fußböden“ entnommen werden, die bis zum Erlass einer neuen Regel für Arbeitsstätten weiterhin gültig ist. Für Räume mit erhöhter Rutschgefahr wird auf die berufsgenossenschaftliche Regel BGR 181 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ verwiesen.

Bezüglich der Ausgestaltung von lichtdurchlässigen Wänden behält die ASR 8/4 „Lichtdurchlässige Wände“ weiterhin Gültigkeit. Gleiches gilt für die ASR 8/5 „Nicht durchtrittsichere Dächer“.

Anhang Ziffer 1.6

Fenster, Oberlichter

Mit Anh. Ziff. 1.6 werden Forderungen der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und der EG-Baustellenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Gegenüber den bisherigen Festlegungen in § 9 der alten Arbeitsstättenverordnung sind neu hinzugekommen:

- Fenster, Oberlichter und Lüftungsöffnungen müssen sich von den Beschäftigten sicher öffnen, schließen, verstellen und arretieren lassen.
- Fenster und Oberlichter müssen ohne Gefährdung der Ausführenden und anderer Personen gereinigt werden können.

Anhang Ziffer 1.7

Türen, Tore

Die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 10/1 „Türen und Tore“ gilt weiter. Sie enthält unter Ziff. 1 - 5 konkretisierende Angaben zur Lage, Anzahl, Ausführung und zu den Abmessungen von Türen und Toren. Gleiches gilt für die ASR 10/5 „Glastüren, Türen mit Glaseinsatz“, die zur Ausfüllung der Anforderungen in Ziff. 1.7 Abs. 2 und Abs. 4 herangezogen werden kann, sowie für die ASR 10/6 „Schutz gegen Ausheben, Herausfallen und Herabfallen von Türen und Toren“ bezüglich Ziff. 1.7 Abs. 5.

Im Vergleich zur alten Arbeitsstättenverordnung werden die Anforderungen an Tore, die dem Fußgängerverkehr dienen, eingeschränkt. Die Forderungen des § 10 Abs. 2 der alten Arbeitsstättenverordnung, die nur Tore für den Fußgängerweg zulässt, die leicht geöffnet

und geschlossen werden können, fallen ganz weg. Türen in unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, sind nicht mehr erforderlich, wenn der Durchgang durch die Tore für Fußgänger „gefahrlos“ möglich ist.

Zu kraftbetätigten Türen und Toren entsprechen die einzelnen Forderungen der alten Arbeitsstättenverordnung und der ASR 11 nicht dem in der europäischen Norm DIN EN 12453 fixierten Stand der Technik. Die neue Arbeitsstättenverordnung nennt Beschaffenheitsanforderungen und aktualisiert insbesondere die Forderungen für Notabschaltvorrichtungen kraftbetätigter Türen. Die Untersetzung durch Regeln für Arbeitsstätten zu diesem Thema ist besonders vordringlich, weil auch die für die Übergangszeit gültige ASR 11 nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Diesbezüglich wird auf die berufsgenossenschaftliche Regel BGR 232 „Kraftbetätigte Türen und Tore“, Ausgabe 2003, verwiesen.

Anhang Ziffer 1.8

Verkehrswege

Die Anforderungen an Verkehrswege entsprechen weitestgehend den alten Forderungen. In Absatz 2 findet man

den Hinweis auf drei Kategorien von Verkehrswegen, an die gemäß ASR 17/1,2 unterschiedliche Anforderungen zu stellen sind. Konkrete Maßangaben für einen „ausreichenden“ Sicherheitsabstand für Fußgänger für den Fall, dass Transportmittel auf Verkehrswegen eingesetzt werden, und für den „ausreichenden“ Abstand zwischen Treppenaustritten und Verkehrswegen für Fahrzeuge sind bis zur Veröffentlichung neuer Regeln für Arbeitsstätten der ASR 17/1,2 zu entnehmen: Für Wege mit Fahr- und Gehverkehr beträgt danach der Randzuschlag 0,75 m; Wege für den Fahrverkehr müssen in einem Abstand von mindestens 1 m an Treppenaustritten vorbeiführen. Soweit Nutzung und Einrichtung der Räume es zum Schutz der Beschäftigten erfordern, müssen die Verkehrswegbegrenzungen gekennzeichnet sein. Diese Forderung gilt insbesondere für Wege, die dem gemeinsamen Personen- und Fahrverkehr dienen.

Anhang Ziffer 1.9

Fahrtreppen, Fahrsteige

Die Anforderungen zur Verwendung von Fahrtreppen und Fahrsteigen werden bis zur Bekanntgabe neuer Regeln für Arbeitsstätten durch die ASR 18/1-3 untersetzt.

Anhang Ziffer 1.10

Laderampen

Für die Breite der Laderampen gibt es in der neuen Arbeitsstättenverordnung keine konkreten Mindestmaße. Entsprechend der Forderung in der EG-Arbeitsstättenrichtlinie wurde die praktikablere Forderung aufgenommen, dass die Größe der Rampe entsprechend den Abmessungen der verwendeten Transportmittel und der Ladung auszulegen ist. Nach Möglichkeit sind Laderampen mit Schutzvorrichtungen gegen Absturz auszurüsten. Dies gilt insbesondere in Bereichen, die keine ständigen Be- und Entladestellen sind.

Die besonderen Forderungen für Laderampen neben Gleisanlagen, die mehr als 0,80 m über Schienenoberkante liegen, sind ersatzlos entfallen.

Anhang Ziffer 1.11

Steigleitern, Steigeisengänge

Grundsätzlich gelten die Forderungen der ASR 20 zur Beschaffenheit dieser Steigleitern oder Steigeisengänge weiter (siehe § 8 Übergangsvorschriften).

Auch die bisher in § 20 der alten Arbeitsstättenverordnung enthaltene Forderung nach einem einzuhaltenden

Abstand der Ruhebühnen von 10 m entspricht weiterhin dem Stand der Technik. Lediglich bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, z. B. dem Einsatz moderner Steigschutzeinrichtungen, können diese Abstände erhöht werden. Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik empfiehlt, Ruhebühnenabstände von bis zu 25 m unter folgenden Voraussetzungen zuzulassen:

1. Es sind dem Stand der Technik entsprechende Steigschutzeinrichtungen mit fester Führung (Schienen und Läufer) installiert.
2. Die Ruhebühnen entsprechen den Forderungen der DIN 4131, Pkt. 7.5.4. Sie bieten einer Person Platz zum Sitzen; sie sind sicher erreichbar und sie sind mit Seitenschutz ausgestattet und mit Steigschutz benutzbar.
3. Es stehen Rettungs- und Bergungssysteme zur Verfügung, die eine Rettung bzw. Bergung von Personen aus Notlagen oder eines Verunglückten von jeder beliebigen Stelle aus ohne zusätzliche Ruhebühnen ermöglichen.

Die Punkte 1 bis 3 enthalten die technischen Voraussetzungen. Darüber hinaus sind organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Beim Benutzen der Steigeisengänge dürfen nur Lasten bis zu einem Gesamtgewicht von 15 kg mitgeführt werden. Sie sind so zu transportieren, dass Arme und Hände zur Sicherung des Auf- und Abstiegs frei bleiben.
2. Die mit dem Besteigen beauftragten Personen sind nachweislich über die Benutzung, Funktionsweise und die Handhabung der Sicherheitseinrichtungen, einschließlich der Rettungs- und Bergungssysteme, sowie über das sichere Verhalten vor dem Auf- bzw. Abstieg zu unterweisen. Die letzte Unterweisung darf nicht mehr als sechs Monate vor dem Auf- bzw. Abstieg erfolgt sein.
3. Es sind mindestens folgende persönliche Schutzausrüstungen bereit zu stellen und deren Benutzung anzuweisen: Auffanggurt mit Rückenpolster und Steigschutzösen, Halteseil und Schutzhelm.
4. Für die mit dem Besteigen beauftragten Personen sind regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen.

7.2 Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren

Dieser Abschnitt enthält technische und organisatorische Maßnahmen, die den Beschäftigten vor besonderen, arbeitsstättenpezifischen Gefährdungen schützen sollen.

Anhang Ziffer 2.1

Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen

Die Anforderungen der neuen Arbeitsstättenverordnung entsprechen denen der alten Arbeitsstättenverordnung. Zur Untersetzung ist die ASR 12/1-3 heranzuziehen.

Anhang Ziffer 2.2

Schutz vor Entstehungsbränden

Die Forderungen der neuen Arbeitsstättenverordnung entsprechen denen der alten Arbeitsstättenverordnung. Zur Untersetzung ist die ASR 13/1,2 heranzuziehen.

Anhang Ziffer 2.3

Fluchtwege und Notausgänge

Im Gegensatz zur alten Arbeitsstättenverordnung wird an der Stelle des Begriffs „Rettungsweg“ der aus der EG-Arbeitsstättenrichtlinie abgeleitete Be-

griff des „Fluchtweges“ verwendet. Hintergrund ist, dass der im Bauordnungsrecht definierte und dort mit Anforderungen untersetzte „Rettungsweg“ gleichzeitig zwei Funktionen erfüllen muss: einerseits dient er der Rettung bedrohter Personen und der Bergung von Verletzten von außen, andererseits der Selbstrettung durch das Verlassen eines Gefahrenbereichs. Dabei steht die Rettung von außen im Vordergrund. So wird z. B. für den zweiten Rettungsweg eine mit Rettungsmitteln der Feuerwehr erreichbare Stelle zugelassen.

Bei den in der Arbeitsstättenverordnung definierten Anforderungen geht es insbesondere um das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte im Gefahrenfall durch die Beschäftigten und andere Personen ins Freie oder in einen gesicherten Bereich. Gleichwohl muss der Arbeitgeber gemäß § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung ebenso Vorkehrungen treffen, die eine schnelle Rettung ermöglichen. Flucht- und Rettungswege sind somit gleichermaßen in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Sie stimmen zudem in weiten Bereichen überein.

Einige Forderungen, wie die zur Anzahl, Anordnung und Abmessung der Fluchtwege, zu einer möglichst kurzen Fluchtweglänge und der Kennzeichnung der Fluchtwege, entsprechen den Forde-

rungen des § 19 alte Arbeitsstättenverordnung. Der Weg ins Freie wird vorrangig zur Flucht in einen gesicherten Bereich als geeignete Schutzmaßnahme genannt.

Die Sicherheitsbeleuchtung von Fluchtwegen und Notausgängen wurde bisher in § 7 Abs. 4 alte Arbeitsstättenverordnung geregelt. Die dazugehörige ASR 7/4 Sicherheitsbeleuchtung repräsentiert nicht mehr den Stand der Technik. Sie basiert noch auf Teil 5 der DIN 5035, die bereits zurückgezogen wurde. Es empfiehlt sich deshalb, der derzeit gültigen Norm DIN EN 1838 von 07/1999 die konkreten Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung zu entnehmen. Die Forderungen zur Sicherheitsbeleuchtung werden durch Ziffer 3.4 Abs. 3 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung noch erweitert.

Die besonderen Anforderungen an die Türen von Notausgängen sind neu in der Arbeitsstättenverordnung. Die Forderung, dass Türen von Notausgängen sich nach außen öffnen lassen müssen, und das absolute Verbot von Karussell- und Schiebetüren gelten nur für Türen, die ausschließlich im Notfall benutzt werden. Ausgänge am Ende von Fluchtwegen, durch die Beschäftigte im Notfall ebenfalls ins Freie gelangen können, erfasst die Regelung nicht.

7.3 Arbeitsbedingungen

Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten werden auch durch die Arbeitsbedingungen mitbestimmt.

Anhang Ziffer 3.1

Bewegungsfreiheit am Arbeitsplatz

Das Ziel - eine freie, unverstellte Fläche am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen - ist im alten und neuen Arbeitsstättenrecht weitestgehend gleich. Die Bewegungsfreiheit ist eine Grundbedingung für ergonomische Arbeitshaltungen, für das Wohlbefinden der Beschäftigten am Arbeitsplatz. Die Größe dieser Fläche sollte so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können. Mit diesem Satz ist der Ermessensspielraum zweckmäßig abgesteckt.

Anhang Ziffer 3.2

Anordnung der Arbeitsplätze

Die Vorschrift knüpft an die bisherigen Bestimmungen des § 51 Abs. 2 alte Arbeitsstättenverordnung an. Anforderungen an eine sichere Zugänglichkeit, die bisher nur für Wasserfahrzeuge galten, werden auf alle Arbeitsplätze übertragen. Auch die Anordnung der Arbeitsplätze muss gewährleisten, dass sich die Beschäftigten bei Gefahr schnell in

Sicherheit bringen können. Benachbarte Arbeitsplätze, Transporte und Einwirkungen von außerhalb dürfen für die Beschäftigten an den Arbeitsplätzen nicht zu einer Gefährdung führen. Diese bisher nur für Baustellen fixierte Forderung gilt nun für alle Arbeitsplätze.

Anhang Ziffer 3.3

Ausstattung

Mit der Forderung nach einer Kleiderablage wird den europäischen Mindestforderungen zur Ausstattung der Arbeitsplätze Rechnung getragen. Die Forderungen der alten Arbeitsstättenverordnung nach Sitzgelegenheiten sind nicht mehr Bestandteil der neuen Arbeitsstättenverordnung. Forderungen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeitsplätze müssen demnach direkt aus § 4 Arbeitsschutzgesetz abgeleitet werden.

Die Forderung nach Abfallbehältern in Arbeitsräumen sind ebenfalls weggefallen. Hier ergibt sich die Notwendigkeit aus anderen Rechtsgebieten wie z. B. der Gefahrstoff- oder der Biostoffverordnung.

Anhang Ziffer 3.4

Beleuchtung und Sichtverbindung

Die neue Arbeitsstättenverordnung enthält die aus arbeitsphysiologischer so-

wie sicherheitstechnischer Sicht richtige und begrüßte Forderung nach möglichst ausreichendem Tageslicht in Arbeitsstätten. Dieses Tageslicht ist mit allen seinen Auswirkungen der Gesundheit dienlich.

Demgegenüber ist das insbesondere aus arbeitspsychologischer Sicht (Bunkereffekt, Abgeschnittensein von der Umgebung) ebenso anerkannte und in § 7 Abs. 1 der alten Arbeitsstättenverordnung enthaltene Erfordernis einer Sichtverbindung aus einem Raum nach außen nicht mehr materiell geregelt. Zwar lautet die Überschrift des Anhangs Ziff. 3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung nach außen“, doch ist die Forderung der alten Verordnung im weiteren nicht übernommen worden. Die minimalistische Umsetzung der EG-Arbeitsstätten- und EG-Baustellenrichtlinie liefert im Arbeitsstättenrecht nur noch die Begründung für ausreichend Tageslicht, das im ungünstigsten Fall auch nur über Oberlichter realisiert werden kann. Alle weiteren den Gesundheitsschutz der Beschäftigten betreffenden Forderungen zu einer Sichtverbindung nach außen sind somit nur über § 4 des Arbeitsschutzgesetzes durchzusetzen.

Bei der Größe der Fensteröffnungen gilt es, sich an den bauordnungsrechtlich geregelten Maßen zu orientieren. Für Brandenburg wären das Fensteröffnun-

gen mit einem Rohbaumaß von mindestens einem Achtel der Raumgrundfläche.

Anhang Ziffer 3.5 Raumtemperatur

Die neue Arbeitsstättenverordnung verzichtet auf die Festlegung von Mindestraumtemperaturen für Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räume. Vielmehr werden alle diese Räume unter das bisher nur für Arbeitsräume geltende Ziel einer gesundheitlich zuträglichen Raumtemperatur gestellt. Die Untersetzungen zur Berücksichtigung der körperlichen Aktivität und der Arbeitsverfahren und die hieraus abgeleiteten Mindest- und Höchstraumtemperaturen sind in der 2001 überarbeiteten ASR 6 zu finden.

Die weiteren Forderungen des § 6 der alten Arbeitsstättenverordnung zur Vermeidung unzuträglicher Temperaturverhältnisse durch Heizungseinrichtungen und zur Kühlung von Hitze-arbeitsplätzen sind im neuen Recht nicht mehr als konkrete Einzelforderungen genannt. Sie lassen sich aber entweder über die allgemeinen Forderungen zur Raumtemperatur einfordern oder mit dem Minimierungsgebot des § 4 Arbeitsschutzgesetz durchsetzen.

Anhang Ziffer 3.6

Lüftung

Die Forderungen zur Lüftung in Arbeitsräumen entsprechen weitestgehend denen des alten Arbeitsstättenrechts. Bis zur Veröffentlichung von Regeln für Arbeitsstätten dient die ASR 5 der weiteren Konkretisierung der Forderungen.

Anhang Ziffer 3.7

Lärm

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Schalldruckpegel in Arbeitsstätten in Abhängigkeit von der Art des Betriebes so gering wie möglich zu halten. Zur Prävention der Lärmschwerhörigkeit ist der höchst zulässige Beurteilungspegel am Arbeitsplatz von 85 dB (A) beibehalten worden. Der extraauralen Wirkung des Lärms, wie z. B. der Beeinträchtigung der Konzentrationsfähigkeit oder der Sprachverständlichkeit, wird mit dem allgemeinen Minimierungsgebot Rechnung getragen. Konkrete Untersetzungen in Form von Richtwerten für unterschiedliche Tätigkeiten sind leider entfallen, können aber der VDI 2058 Blatt 3 entnommen werden.

7.4 Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilferäume, Unterkünfte

Mit diesem Abschnitt des Anhangs werden die Rahmenforderungen des § 6 Arbeitsstättenverordnung untersetzt.

Anhang Ziffer 4.1 Sanitärräume

Im Vergleich zur alten Arbeitsstättenverordnung müssen sich Toilettenräume nunmehr nicht nur wie bisher in der Nähe der Arbeitsplätze, sondern ebenso in der Nähe von Wasch- und Umkleideräumen befinden. Da der § 6 Arbeitsstättenverordnung die Notwendigkeit geeigneter Umkleideräume und Waschräume stark eingeschränkt hat, wird diese Forderung aber nur selten umgesetzt sein.

Zu Wasch-, Toiletten-, Umkleide-, Bereitschafts- und Pausenräumen fehlen konkrete Maßangaben zur Größe der Räume. Hier hat sich der Ermessensspielraum erweitert. Mindestforderungen zu Abmessungen aller weiteren Räume richten sich nach der Art ihrer Nutzung und sollten baurechtliche Vorgaben nicht unterschreiten.

Eine räumliche Trennung von Wasch- und Umkleideräumen ist im neuen Ar-

beitsstättenrecht nicht mehr zwingend vorgeschrieben.

Anhang Ziffer 4.2

Pausen- und Bereitschaftsräume

Die neue Arbeitsstättenverordnung stellt weniger weit reichende Forderungen an Pausenräume als das alte Arbeitsstättenrecht. Eine Forderung zur Begrenzung des Lärms auf 55 dB (A) in Pausen-, Bereitschafts-, Liege- und Sanitärräumen fehlt vollständig. Außerdem wird in der neuen Arbeitsstättenverordnung die Möglichkeit zugelassen, statt Pausenräumen auch Pausenbereiche bereit zu stellen. Pausenbereiche sind nur dann zugelassen, wenn die Arbeitsstätte und die Beurteilung der Arbeitsbedingungen keine separaten Pausenräume erfordern. Alle konkreten Untersetzungen z. B. zur „ausreichenden Größe“ und zur Ausstattung sind der ASR 29/1-4 zu entnehmen.

Anhang Ziffer 4.3

Erste-Hilfe-Räume

Neu für Erste-Hilfe-Räume ist die Forderung nach der Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Rettungsdienste an deutlich gekennzeichnete Stelle. Die übrigen Forderungen entsprechen denen der alten Verordnung weitestge-

hend. Auf die besondere Forderung nach Krankentragen bei Arbeitsstätten mit großer räumlicher Ausdehnung wurde in der neuen Verordnung verzichtet. Alle die Erste-Hilfe-Räume betreffenden Untersetzungen sind in der ASR 38/2 zu finden. Erforderliche Einrichtungen und Materialien zur Ersten Hilfe werden in der ASR 39/1 aufgelistet.

Anhang Ziffer 4.4

Unterkünfte

In der neuen Arbeitsstättenverordnung werden Unterkünfte, die mit Wohn- und Schlafbereich ausgestattet sein müssen, nur für Baustellen gefordert. Denn der Arbeitgeber hat nur für Beschäftigte auf Baustellen Unterkünfte bereit zu stellen, wenn ein anderweitiger Ausgleich nicht geschaffen wurde (§ 6 Abs. 5 ArbStättV). Die Forderungen nach ausreichender Grundfläche, Höhe und Luftraum für Unterkünfte gelten gemäß § 6 Abs. 1.

Die bisherigen Tagesunterkünfte auf Baustellen werden nicht mehr als Unterkünfte definiert. Diese sind jedoch weiterhin gefordert, da auch auf Baustellen gemäß § 6 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung Pausenräume oder Pausenbereiche zur Verfügung zu stellen sind. Deren Ausstattung ist entsprechend Anhang Ziff. 4.2 vorzunehmen.

7.5 Ergänzende Anforderungen an besondere Arbeitsstätten

Anhang Ziffer 5.1

Nicht allseits umschlossene und im Freien liegende Arbeitsstätten

Diese Forderung entspricht weitestgehend den Anforderungen des § 41 Abs. 1 Satz 1 alte Arbeitsstättenverordnung. Die Forderung nach einem „sicheren“ Bewegen bei jeder Witterung ist insofern ausgeweitet worden, dass es in der neuen Arbeitsstättenverordnung nicht nur um Sicherheit, sondern auch um den Schutz der Gesundheit geht. Die Arbeitsplätze im Freien sind so zu gestalten, dass sie bei jeder Witterung und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können.

Für Tätigkeiten, die nicht in umschlossenen Räumen stattfinden, enthält dieser Teil des Anhangs Anforderungen an Arbeitsstätten zum Schutz vor äußeren Einflüssen, wie Gasen, Dämpfen oder Stäuben. Im Unterschied zur alten Arbeitsstättenverordnung wird hier auf schädliche Wirkungen von außen abgehoben. Expositionen, die sich aus dem Umgang mit Gefahrstoffen ergeben, sind in der Gefahrstoffverordnung geregelt.

Anhang Ziffer 5.2

Zusätzliche Anforderungen an Baustellen

Nach der Begriffsbestimmung im § 2 der neuen Arbeitsstättenverordnung gelten alle Forderungen der Arbeitsstättenverordnung grundsätzlich auch auf Baustellen. Spezifische Anforderungen der EG-Baustellenrichtlinie, die für alle anderen Arbeitsplätze nicht anzuwenden sind, finden sich in diesem Teil des Anhangs. Das betrifft insbesondere Maßnahmen zur Stabilisierung von Materialien und Ausrüstungen, Maßnahmen zum Schutz von Personen, die die Verkehrswege auf Baustellen nutzen, sowie Sicherheitsvorkehrungen bei Arbeiten mit besonderen Gefährdungen. Dazu wurden die Inhalte der §§ 43 bis 49 alte Arbeitsstättenverordnung weitestgehend übernommen.

Anforderungen an „Tagesunterkünfte“ auf Baustellen, wie sie bisher im § 45 alte Arbeitsstättenverordnung geregelt waren, sind durch die Regelungen für Pausenräume bzw. Pausenbereiche in § 6 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 4.2 des Anhangs ersetzt worden. Die Pausen- und Sanitärräume auf Baustellen müssen insgesamt so ausgestattet sein, dass die Anforderungen von Anhang Ziffer 5.2 Abs. 1 a, b, c, d und f erfüllt sind.

Arbeitsstätten : Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV – und Arbeitsstätten-Richtlinien - ASR -. Dortmund, Wirtschaftsverl. NW, 2003 (Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Rw 2)

Opfermann, R. ; Streit, W. ; Pernack, E.-F.: Arbeitsstättenverordnung 2004. Heidelberg : Forkel-Verlag, 2004

Opfermann, R. ; Streit, W.: Arbeitsstätten. Heidelberg : Forkel-Verlag ; Loseblattsammlung

Philippen, D. P.: Der barrierefreie Lebensraum für alle Menschen : Leitfaden nach DIN 18024 Teil 1 und 2 (Schriftenreihe des Sozialverbands Reichsbund, Folge 59)

Richtlinie 89/654/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (ABl. EG Nr. L 393 S. 1)

Richtlinie 92/58/EWG über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (ABl. EG Nr. L 245 S. 23)

Anhang IV (Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen) der Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (ABl. EG Nr. L 245 S. 6).

Verordnung über Arbeitsstätten

Quelle: *Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 44, ausgegeben zu Bonn am 24. August 2004, S. 2179 - 2189*

Auf Grund des § 18 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), der zuletzt durch Artikel 179 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung sowie auf Grund des § 66 Satz 3 und des § 68 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), von denen § 66 Satz 3 durch Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) eingefügt und § 68 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 123 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)*)

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel, Anwendungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
 - § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
 - § 5 Nichtraucherchutz
 - § 6 Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte
 - § 7 Ausschuss für Arbeitsstätten
 - § 8 Übergangsvorschriften
- Anhang Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1
- #### § 1 Ziel, Anwendungsbereich
- (1) Diese Verordnung dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.
-
- *) Diese Verordnung dient der Umsetzung
1. der EG-Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 393 S. 1) und
 2. der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 245 S. 23) und
 3. des Anhangs IV (Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen) der Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 245 S. 6).

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Arbeitsstätten in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, und mit Ausnahme von § 5 nicht

1. im Reisegewerbe und Marktverkehr,
2. in Transportmitteln, sofern diese im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden,
3. für Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, aber außerhalb seiner bebauten Fläche liegen.

(3) Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium der Finanzen können, soweit sie hierfür jeweils zuständig sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und, soweit nicht das Bundesministerium des Innern selbst zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In diesem Fall ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten nach dieser Verordnung auf andere Weise gewährleistet werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitsstätten sind:

1. Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und die

zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind,

2. andere Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

(2) Arbeitsplätze sind Bereiche von Arbeitsstätten, in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen.

(3) Arbeitsräume sind die Räume, in denen Arbeitsplätze innerhalb von Gebäuden dauerhaft eingerichtet sind.

(4) Zur Arbeitsstätte gehören auch:

1. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge,
2. Lager-, Maschinen- und Nebenräume,
3. Sanitäräume (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume),
4. Pausen- und Bereitschaftsräume,
5. Erste-Hilfe-Räume,
6. Unterkünfte.

Zur Arbeitsstätte gehören auch Einrichtungen, soweit für diese in dieser Verordnung besondere Anforderungen gestellt werden und sie dem Betrieb der Arbeitsstätte dienen.

(5) Einrichten ist die Bereitstellung und Ausgestaltung der Arbeitsstätte. Das Einrichten umfasst insbesondere:

1. bauliche Maßnahmen oder Veränderungen,
2. Ausstatten mit Maschinen, Anlagen, Mobiliar, anderen Arbeitsmitteln sowie Beleuchtungs-, Lüftungs-, Heizungs-, Feuerlösch- und Versorgungseinrichtungen,
3. Anlegen und Kennzeichnen von Verkehrs- und Fluchtwegen, Kennzeichnen von Gefahrenstellen und brandschutztechnischen Ausrüstungen,
4. Festlegen von Arbeitsplätzen.

(6) Betreiben von Arbeitsstätten umfasst das Benutzen und Instandhalten der Arbeitsstätte.

§ 3 Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhanges entsprechend so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Der Arbeitgeber hat die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach § 7 Abs. 4 bekannt gemachten Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der im Satz 2 genannten Regeln ist davon auszugehen, dass die in der Verordnung gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind. Wendet der Arbeitgeber die Regeln nicht an, muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreichen.

(2) Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die be-

sonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie von zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen, Orientierungssystemen, Waschgelegenheiten und Toilettenräumen.

(3) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhanges zulassen, wenn

1. der Arbeitgeber andere, ebenso wirksame Maßnahmen trifft oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

Bei der Beurteilung sind die Belange der kleineren Betriebe besonders zu berücksichtigen.

(4) Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Bauordnungsrecht der Länder, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

§ 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

(1) Der Arbeitgeber hat die Arbeitsstätte in stand zu halten und dafür zu sorgen, dass festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Können Mängel, mit denen eine unmittelbare erhebliche Gefahr verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, ist die Arbeit insoweit einzustellen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Der Arbeitgeber hat Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen, in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

(4) Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dieses Planes zu üben.

(5) Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.

§ 5 Nichtraucherchutz

(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirk-

sam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

§ 6 Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte

(1) Der Arbeitgeber hat solche Arbeitsräume bereitzustellen, die eine ausreichende Grundfläche und Höhe sowie einen ausreichenden Luftraum aufweisen.

(2) Der Arbeitgeber hat Toilettenräume bereitzustellen. Wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern, sind Waschräume vorzusehen. Geeignete Umkleieräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden. Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. Bei Arbeiten im Freien und auf Baustellen mit wenigen Beschäftigten sind Waschgelegenheiten und abschließbare Toiletten ausreichend.

(3) Bei mehr als zehn Beschäftigten, oder wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern, ist den Beschäftigten ein Pausenraum oder ein entsprechender Pausenbereich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigten in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen

beschäftigt sind und dort gleichwertige Voraussetzungen für eine Erholung während der Pause gegeben sind. Fallen in die Arbeitszeit regelmäßig und häufig Arbeitsbereitschaftszeiten oder Arbeitsunterbrechungen und sind keine Pausenräume vorhanden, so sind für die Beschäftigten Räume für Bereitschaftszeiten einzurichten. Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich während der Pausen und, soweit es erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.

(4) Erste-Hilfe-Räume oder vergleichbare Einrichtungen müssen entsprechend der Unfallgefahren oder der Anzahl der Beschäftigten, der Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie der räumlichen Größe der Betriebe vorhanden sein.

(5) Für Beschäftigte auf Baustellen hat der Arbeitgeber Unterkünfte bereitzustellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit oder der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen, und die Ablegenheit der Baustelle dies erfordern und ein anderweitiger Ausgleich vom Arbeitgeber nicht geschaffen ist.

(6) Für Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte nach den Absätzen 2 bis 5 gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Ausschuss für Arbeitsstätten

(1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ein Ausschuss für Arbeitsstätten gebildet, der sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammensetzt:

- zwei Vertreter der privaten Arbeitgeber,
- ein Vertreter der öffentlichen Arbeitgeber,
- drei Vertreter der für die Verordnung zuständigen Landesbehörden,
- drei Vertreter der Gewerkschaften,
- drei Vertreter der Unfallversicherungsträger,
- drei sachverständige Personen, insbesondere aus der Wissenschaft.

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beruft, soweit möglich auf Vorschlag der entsprechenden Verbände und Körperschaften, die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,

1. Regeln zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können, und
2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Arbeitsstätten zu beraten.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der Ausschuss die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes berücksichtigen.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die vom Ausschuss nach Absatz 3 ermittelten Regeln bekannt machen.

(5) Die Bundesministerien sowie die zuständigen obersten Landesbehörden können zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter entsenden. Diesen ist auf Verlangen in der Sitzung das Wort zu erteilen.

(6) Die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

§ 8 Übergangsvorschriften

(1) Soweit für Arbeitsstätten,

1. die am 1. Mai 1976 errichtet waren oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden war oder
2. die am 20. Dezember 1996 eingerichtet waren oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden war und für die zum Zeitpunkt der Einrichtung die Gewerbeordnung keine Anwendung fand,

in dieser Verordnung Anforderungen gestellt werden, die umfangreiche Änderungen der Arbeitsstätte, der Betriebseinrichtungen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe notwendig machen, gelten hierfür nur die entsprechenden Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (ABl. EG Nr. L 393 S. 1). Soweit diese Arbeitsstätten oder ihre Betriebseinrichtungen wesentlich erweitert oder umgebaut oder die Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe

wesentlich umgestaltet werden, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Änderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmen.

(2) Die im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachten Arbeitsstättenrichtlinien gelten bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, längstens jedoch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, fort.

Anhang

Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1

Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Konstruktion und Festigkeit von Gebäuden
- 1.2 Abmessungen von Räumen, Luftraum
- 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- 1.4 Energieverteilungsanlagen
- 1.5 Fußböden, Wände, Decken, Dächer
- 1.6 Fenster, Oberlichter
- 1.7 Türen, Tore
- 1.8 Verkehrswege
- 1.9 Fahrtreppen, Fahrsteige
- 1.10 Laderampen
- 1.11 Steigleitern, Steigeisengänge

2 Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren

- 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
- 2.2 Schutz vor Entstehungsbränden
- 2.3 Fluchtwege und Notausgänge

3 Arbeitsbedingungen

- 3.1 Bewegungsfläche
- 3.2 Anordnung der Arbeitsplätze
- 3.3 Ausstattung
- 3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung
- 3.5 Raumtemperatur
- 3.6 Lüftung
- 3.7 Lärm

4 Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte

- 4.1 Sanitärräume
- 4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume
- 4.3 Erste-Hilfe-Räume
- 4.4 Unterkünfte

5 Ergänzende Anforderungen an besondere Arbeitsstätten

- 5.1 Nicht allseits umschlossene und im Freien liegende Arbeitsstätten
- 5.2 Zusätzliche Anforderungen an Baustellen

Die nachfolgenden Anforderungen gelten in allen Fällen, in denen die Eigenschaften der Arbeitsstätte oder der Tätigkeit, die Umstände oder eine Gefahr dies erfordern.

Die Rechtsvorschriften, die in Umsetzung des Artikels 95 des EG-Vertrages Anforderungen an die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln stellen, bleiben unberührt.

1 Allgemeine Anforderungen

1.1 Konstruktion und Festigkeit von Gebäuden

Gebäude für Arbeitsstätten müssen eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen.

1.2 Abmessungen von Räumen, Luftraum

(1) Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und eine, in Abhängigkeit von der Größe der Grundfläche der Räume, ausreichende lichte Höhe aufweisen, so dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können.

(2) Die Abmessungen aller weiteren Räume richten sich nach der Art ihrer Nutzung.

(3) Die Größe des notwendigen Luftraumes ist in Abhängigkeit von der Art der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen zu bemessen.

1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

(1) Unberührt von den nachfolgenden Anforderungen sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische

Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Die Kennzeichnung ist an geeigneten Stellen deutlich erkennbar anzubringen. Sie ist dabei nach der Art der Gefährdung dauerhaft oder vorübergehend nach den Vorgaben der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 245 S. 23) auszuführen. Diese Richtlinie ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Wird diese Richtlinie geändert oder nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren an den technischen Fortschritt angepasst, gilt sie in der geänderten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung nach Ablauf der in der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie festgelegten Umsetzungsfrist. Die geänderte Fassung kann bereits ab Inkrafttreten der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie angewendet werden.

1.4 Energieverteilungsanlagen

Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die

äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.

1.5 Fußböden, Wände, Decken, Dächer

(1) Die Oberflächen der Fußböden, Wände und Decken müssen so beschaffen sein, dass sie den Erfordernissen des Betreibens entsprechen und leicht zu reinigen sind. An Arbeitsplätzen müssen die Arbeitsstätten unter Berücksichtigung der Art des Betriebes und der körperlichen Tätigkeit eine ausreichende Dämmung gegen Wärme und Kälte sowie eine ausreichende Isolierung gegen Feuchtigkeit aufweisen.

(2) Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein.

(3) Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände im Bereich von Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen, müssen deutlich gekennzeichnet sein und aus bruchsicherem Werkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, dass die Beschäftigten nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können.

(4) Dächer aus nicht durchtrittsicherem Material dürfen nur betreten werden, wenn Ausrüstungen vorhanden sind, die ein sicheres Arbeiten ermöglichen.

1.6 Fenster, Oberlichter

(1) Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen müssen sich von den Beschäftigten sicher öffnen, schließen, verstellen und arretieren lassen. Sie dürfen nicht so angeordnet sein, dass sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Beschäftigten darstellen.

(2) Fenster und Oberlichter müssen so ausgewählt oder ausgerüstet und eingebaut sein, dass sie ohne Gefährdung der Ausführenden und anderer Personen gereinigt werden können.

1.7 Türen, Tore

(1) Die Lage, Anzahl, Abmessungen und Ausführung insbesondere hinsichtlich der verwendeten Werkstoffe von Türen und Toren müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume oder Bereiche richten.

(2) Durchsichtige Türen müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein.

(3) Pendeltüren und -tore müssen durchsichtig sein oder ein Sichtfenster haben.

(4) Bestehen durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen von Türen und Toren nicht aus bruch sicherem Werkstoff und ist zu befürchten, dass sich die Beschäftigten beim Zersplittern verletzen können, sind diese Flächen gegen Eindrücken zu schützen.

(5) Schiebetüren und -tore müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein. Türen und Tore, die sich nach oben öffnen, müssen gegen Herabfallen gesichert sein.

(6) In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt

sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für Fußgänger vorhanden sein. Diese Türen sind nicht erforderlich, wenn der Durchgang durch die Tore für Fußgänger gefahrlos möglich ist.

(7) Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie

- a) ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können,
- b) mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sind,
- c) auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.

(8) Besondere Anforderungen gelten für Türen im Verlauf von Fluchtwegen (Ziffer 2.3).

1.8 Verkehrswege

(1) Verkehrswege, einschließlich Treppen, fest angebrachte Steigleitern und Laderampen müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.

(2) Die Bemessung der Verkehrswege, die dem Personenverkehr, Güterverkehr oder Personen- und Güterverkehr dienen, muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten.

(3) Werden Transportmittel auf Verkehrswegen eingesetzt, muss für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden.

(4) Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.

(5) Soweit Nutzung und Einrichtung der Räume es zum Schutz der Beschäftigten erfordern, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein.

(6) Besondere Anforderungen gelten für Fluchtwege (Ziffer 2.3).

1.9 Fahrtreppen, Fahrsteige

Fahrtreppen und Fahrsteige müssen so ausgewählt und installiert sein, dass sie sicher funktionieren und sicher benutzbar sind. Dazu gehört, dass die Notbefehleinrichtungen gut erkennbar und leicht zugänglich sind und nur solche Fahrtreppen und Fahrsteige eingesetzt werden, die mit den notwendigen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sind.

1.10 Laderampen

(1) Laderampen sind entsprechend den Abmessungen der Transportmittel und der Ladung auszulegen.

(2) Sie müssen mindestens einen Abgang haben; lange Laderampen müssen, soweit betriebstechnisch möglich, an jedem Endbereich einen Abgang haben.

(3) Sie müssen einfach und sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie nach Möglichkeit mit Schutzvorrichtungen gegen Absturz auszurüsten sind; das gilt insbesondere in Bereichen von Laderampen, die keine ständigen Be- und Entladestellen sind.

1.11 Steigleitern, Steigeisengänge

Steigleitern und Steigeisengänge müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie

- a) nach Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz, vorzugsweise über Steigschutzeinrichtungen verfügen,
- b) an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben,
- c) nach Notwendigkeit in angemessenen Abständen mit Ruhebühnen ausgerüstet sind.

2 Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren

2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Arbeitsplätze und Verkehrswege nach Satz 1 müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert und gut sichtbar als Gefahrenbereich gekennzeichnet sein. Zum Schutz derjenigen, die diese Bereiche betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

2.2 Schutz vor Entstehungsbränden

- (1) Arbeitsstätten müssen je nach
- Abmessung und Nutzung,
 - der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien,
 - der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen

mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.

(2) Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet, leicht zu erreichen und zu handhaben sein.

(3) Selbsttätig wirkende Feuerlöscheinrichtungen müssen mit Warneinrichtungen ausgerüstet sein, wenn bei ihrem Einsatz Gefahren für die Beschäftigten auftreten können.

2.3 Fluchtwege und Notausgänge

- (1) Fluchtwege und Notausgänge müssen
- sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,
 - auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,

- in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

(2) Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen

- sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden,
- in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. In Notausgängen sind Karussell- und Schiebetüren nicht zulässig.

3 Arbeitsbedingungen

3.1 Bewegungsfläche

(1) Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können.

(2) Ist dies nicht möglich, muss den Beschäftigten in der Nähe des Arbeitsplatzes eine andere ausreichend große Bewegungsfläche zur Verfügung stehen.

3.2 Anordnung der Arbeitsplätze

Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte

- a) sie sicher erreichen und verlassen können,
- b) sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,
- c) durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.

3.3 Ausstattung

Jedem Beschäftigten muss mindestens eine Kleiderablage zur Verfügung stehen, sofern Umkleieräume nach § 6 Abs. 2 Satz 3 nicht vorhanden sind.

3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung

(1) Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.

(2) Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können.

(3) Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben.

3.5 Raumtemperatur

(1) In Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räumen, in denen aus betriebstechnischer Sicht keine spezifischen Anforderungen an die Raum-

temperatur gestellt werden, muss während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszwecks des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen.

(2) Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen je nach Art der Arbeit und der Arbeitsstätte eine Abschirmung der Arbeitsstätten gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen.

3.6 Lüftung

(1) In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

(2) Ist für das Betreiben von Arbeitsstätten eine raumlufttechnische Anlage erforderlich, muss diese jederzeit funktionsfähig sein. Eine Störung muss durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch die die Beschäftigten im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind.

(3) Werden Klimaanlage oder mechanische Belüftungseinrichtungen verwendet, ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.

(4) Ablagerungen und Verunreinigungen in raumlufttechnischen Anlagen, die zu einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung durch die Raumluft führen können, müssen umgehend beseitigt werden.

3.7 Lärm

In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens 85 dB (A) betragen; soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärminderung zumutbarerweise nicht einzuhalten ist, darf er bis zu 5 dB (A) überschritten werden.

4 Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte

4.1 Sanitärräume

(1) Toilettenräume sind mit verschließbaren Zugängen, einer ausreichenden Anzahl von Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Sie müssen sich sowohl in der Nähe der Arbeitsplätze als auch in der Nähe von Pausen- und Bereitschaftsräumen, Wasch- und Umkleieräumen befinden.

(2) Waschräume nach § 6 Abs. 2 Satz 2 sind

- a) in der Nähe des Arbeitsplatzes und sichtgeschützt einzurichten,
- b) so zu bemessen, dass die Beschäftigten sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend und ungehindert reinigen können; dazu muss fließendes warmes und kaltes Wasser, Mittel zum Reinigen und gegebenenfalls zum Desinfizieren sowie zum Abtrocknen der Hände vorhanden sein,

- c) mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Duschen zur Verfügung zu stellen, wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern.

Sind Waschräume nach § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht erforderlich, müssen in der Nähe des Arbeitsplatzes und der Umkleieräume ausreichende und angemessene Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser (erforderlichenfalls mit warmem Wasser), Mitteln zum Reinigen und zum Abtrocknen der Hände zur Verfügung stehen.

(3) Umkleieräume nach § 6 Abs. 2 Satz 3 müssen

- a) leicht zugänglich und von ausreichender Größe und sichtgeschützt eingerichtet werden; entsprechend der Anzahl gleichzeitiger Benutzer muss genügend freie Bodenfläche für ungehindertes Umkleiden vorhanden sein,
- b) mit Sitzgelegenheiten sowie mit verschließbaren Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Beschäftigte seine Kleidung aufbewahren kann.

Kleiderschränke für Arbeitskleidung und Schutzkleidung sind von Kleiderschränken für persönliche Kleidung und Gegenstände zu trennen, wenn Umstände dies erfordern.

(4) Wasch- und Umkleieräume, die voneinander räumlich getrennt sind, müssen untereinander leicht erreichbar sein.

4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume

(1) Pausenräume oder entsprechende Pausenbereiche nach § 6 Abs. 3 Satz 1 sind

- a) für die Beschäftigten leicht erreichbar an ungefährdeter Stelle und in ausreichender Größe bereitzustellen,
- b) entsprechend der Anzahl der gleichzeitigen Benutzer mit leicht zu reinigenden Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne auszustatten,
- c) als separate Räume zu gestalten, wenn die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsstätte dies erfordern.

(2) Bereitschaftsräume nach § 6 Abs. 3 Satz 3 und Pausenräume, die als Bereitschaftsräume genutzt werden, müssen dem Zweck entsprechend ausgestattet sein.

4.3 Erste-Hilfe-Räume

(1) Erste-Hilfe-Räume nach § 6 Abs. 4 müssen an ihren Zugängen als solche gekennzeichnet und für Personen mit Rettungsmitteln leicht zugänglich sein.

(2) Sie sind mit den erforderlichen Einrichtungen und Materialien zur ersten Hilfe auszustatten. An einer deutlich gekennzeichneten Stelle müssen Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Rettungsdienste angegeben sein.

(3) Erste-Hilfe-Ausstattung ist darüber hinaus überall dort aufzubewahren, wo es die Arbeitsbedingungen erfordern. Sie muss leicht zugänglich und einsatzbereit sein. Die Aufbewahrungsstellen müssen als solche gekennzeichnet und gut erreichbar sein.

4.4 Unterkünfte

(1) Unterkünfte müssen entsprechend ihrer Belegungszahl ausgestattet sein mit:

- a) Wohn- und Schlafbereich (Betten, Schränken, Tischen, Stühlen),
- b) Essbereich,
- c) Sanitäreinrichtungen.

(2) Bei Anwesenheit von männlichen und weiblichen Beschäftigten ist dies bei der Zuteilung der Räume zu berücksichtigen.

5 Ergänzende Anforderungen an besondere Arbeitsstätten

5.1 Nicht allseits umschlossene und im Freien liegende Arbeitsstätten

Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden.

Werden die Beschäftigten auf Arbeitsplätzen im Freien beschäftigt, so sind die Arbeitsplätze nach Möglichkeit so einzurichten, dass die Beschäftigten nicht schädlichen Wirkungen von außen (zum Beispiel Gasen, Dämpfen, Staub) ausgesetzt sind.

5.2 Zusätzliche Anforderungen an Baustellen

- (1) Die Beschäftigten müssen
- a) sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können,
 - b) über Einrichtungen verfügen, um ihre Mahlzeiten einnehmen und gegebenenfalls auch zubereiten zu können,
 - c) in der Nähe der Arbeitsplätze über Trinkwasser oder ein anderes alkoholfreies Getränk verfügen können.

Weiterhin sind auf Baustellen folgende Anforderungen umzusetzen:

- d) Sind Umkleieräume nach § 6 Abs. 2 Satz 3 nicht erforderlich, muss für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.
- e) Unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten ist dafür zu sorgen, dass ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist.
- f) Beschäftigte müssen die Möglichkeit haben, Arbeitskleidung und Schutzkleidung außerhalb der Arbeitszeit zu lüften und zu trocknen.
- g) In regelmäßigen Abständen sind geeignete Versuche und Übungen an Feuerlöscheinrichtungen und Brandmelde- und Alarmanlagen durchzuführen.

(2) Räumliche Begrenzungen der Arbeitsplätze, Materialien, Ausrüstungen und ganz allgemein alle Elemente, die durch Ortsveränderung die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten beeinträchtigen können, müssen auf geeignete Weise stabilisiert werden. Hierzu zählen auch Maßnahmen, die verhindern, dass Fahrzeuge, Erdbaumaschinen und Förderzeuge abstürzen, umstürzen, abrutschen oder einbrechen.

(3) Werden Beförderungsmittel auf Verkehrswegen verwendet, so müssen für andere, den Verkehrsweg nutzende Personen ein ausreichender Sicherheitsabstand oder geeignete Schutzvorrichtungen vorgesehen werden. Die Wege müssen regelmäßig überprüft und gewartet werden.

(4) Bei Arbeiten, aus denen sich im besonderen Maße Gefährdungen für die Beschäftigten ergeben können, müssen geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Abbrucharbeiten sowie für den Auf- oder Abbau von Massivbauelementen. Zur Erfüllung der Schutzmaßnahmen des Satzes 1 sind

- a) bei Arbeiten an erhöhten oder tiefer gelegenen Standorten Standsicherheit und Stabilität der Arbeitsplätze und ihrer Zugänge auf geeignete Weise zu gewährleisten und zu überprüfen, insbesondere nach einer Veränderung der Höhe oder Tiefe des Arbeitsplatzes,
- b) bei Ausschachtungen, Brunnenbauarbeiten, unterirdischen oder Tunnelarbeiten geeignete Verschalungen oder Abschrägungen vorzusehen; vor Beginn von Erdarbeiten sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, um die Gefährdung durch unterirdisch verlegte Kabel und

andere Versorgungsleitungen festzustellen und auf ein Mindestmaß zu verringern,

- c) bei Arbeiten, bei denen Sauerstoffmangel auftreten kann, geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefahr vorzubeugen und eine wirksame und sofortige Hilfeleistung zu ermöglichen; Einzelarbeitsplätze in Bereichen, in denen erhöhte Gefahr von Sauerstoffmangel besteht, sind nur zulässig, wenn diese ständig von außen überwacht werden und alle geeigneten Vorkehrungen getroffen sind, um eine wirksame und sofortige Hilfeleistung zu ermöglichen,
- d) beim Auf-, Um- sowie Abbau von Spundwänden und Senkkästen angemessene Vorrichtungen vorzusehen, damit sich die Beschäftigten beim Eindringen von Wasser und Material retten können,
- e) bei Laderampen Absturzsicherungen vorzusehen.

Abbrucharbeiten sowie Arbeiten mit schweren Massivbauelementen, insbesondere Auf- und Abbau von Stahl- und Betonkonstruktionen sowie Montage und Demontage von Spundwänden und Senkkästen, dürfen nur unter Aufsicht einer befähigten Person geplant und durchgeführt werden.

(5) Vorhandene elektrische Freileitungen müssen nach Möglichkeit außerhalb des Baustellengeländes verlegt oder freigeschaltet werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind geeignete Abschränkungen, Abschirmungen oder Hinweise anzubringen, um Fahrzeuge und Einrichtungen von diesen Leitungen fern zu halten.

Artikel 2 **Änderung der Allgemeinen** **Bundesbergverordnung**

Die Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In Anhang 1 Nr. 11 wird nach Nummer 11.2 folgende Nr. 11.3 angefügt:
„11.3 Nichtraucherschutz
11.3.1 Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.
11.3.2 In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Unternehmer Schutzmaßnahmen nach Nummer 11.3.1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.“
2. Anhang 2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8.2 wird Satz 3 aufgehoben.
 - b) In Nummer 8.3 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März

Die Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juni 1992 (BGBl. I S. 1019), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 281 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 12. August 2004

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Herausgeber:

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Familie des Landes Brandenburg**

Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

www.masgf.brandenburg.de

Redaktion und Layout: Landesamt für Arbeitsschutz

Druck: Druckerei Feller

Auflage: 5.000 Exemplare

Dezember 2004